

elements DeMI Lizenz

Version 1, gültig ab 10.01.2018

abgeschlossen zwischen

1. elements.at New Media Solutions GmbH, FN 221946t
5020 Salzburg, Söllheimerstraße 16
im Nachstehenden kurz „Vermieter“ genannt einerseits und

2. dem Mieter andererseits, wie folgt:

Präambel

Der Vermieter hat die „DeMI Bundle“ – im Nachstehenden kurz „Software“ genannt – entwickelt, welche der Anbindung von Weblösungen für die Tourismusbranche an Buchungs- und Bezahlsysteme dient. Die Software stellt innerhalb der allenfalls vom Mieter verwendeten proprietär zu lizenzierende Pimcore-Software eine optimierte Buchungsstrecke sowie Darstellung von touristischen Leistungen innerhalb von Webseiten dar.

Die Software besteht aus einem nicht individualisierbaren Backend-Teil und einem für die Darstellung auf der Webseite individualisierbaren Frontend-Teil. Der gegenständliche zeitlich gemäß Punkt 5. befristete und gemäß Punkt 3. beschränkte Lizenzvertrag wird unter nachstehenden technischen und rechtlichen Prämissen abgeschlossen:

- Die zur Verfügungstellung einer unterstützten und funktionsfähigen Schnittstelle zum Destinationsmanagementsystem (wie z.B. Feratel Deskline DSI) und einer unterstützten Bezahlsystemschnittstelle erfolgt durch den Mieter.
- Nur der Vermieter hat als betreuende Agentur exklusiven Rootzugang zum Server und dem Source Code der Software.
- Pimcore wird unter der Pimcore Enterprise Lizenz betrieben.

Ausnahmen für diese Voraussetzungen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die entgeltliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich beschränkte Nutzung der in der Präambel näher beschriebene Software einschließlich der Funktionsbeschreibung (Werknutzungsbewilligung).

Die Installation der Software auf dem Server des Mieters oder dessen Providers erfolgt ausschließlich durch den Vermieter. Gleiches gilt für die De-Installation der Software beim Ende des Vertragsverhältnisses. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter sämtliche technische Voraussetzungen, einschließlich ausreichender Serverlaufzeit und Berechtigungen unentgeltlich bereitzustellen, damit der Vermieter diesen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen kann.

Die Übermittlung des Sourcecodes der Software an den Mieter ist ausdrücklich nicht geschuldet.

2. Mietzins

Für die Modifizierung und Installation der Software bezahlt der Mieter dem Vermieter ein einmaliges Entgelt, welches binnen 14 Tagen nach allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages sowie Rechnungslegung durch den Vermieter zur Zahlung fällig ist.

Für die befristete Überlassung der Software wird eine monatliche Miete vereinbart. Die Miete ist am 5. des Monats spesenfrei auf das Konto des Vermieters zur Zahlung fällig. Die Höhe des einmaligen Entgelts sowie der monatlichen Miete werden durch das jeweils gültige Preisblatt definiert, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

3. Rechteeinräumung

Der Vermieter räumt dem Mieter zur Nutzung das einfache, nicht übertragbare, zeitlich befristete und sachlich und räumlich beschränkte, nicht sublizenzierbare Recht ein, die Software auf einem bestimmten Server ablaufen zu lassen. Sämtliche darüber hinaus gehenden Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechten an der gegenständlichen Software stehen ausschließlich dem Vermieter zu. Jedwede darüber hinaus gehende Verwertung, Verbreitung und Bearbeitung ist vom eingeräumten, beschränkten Nutzungsrecht ausdrücklich nicht umfasst. Der Einsatz der überlassenen Software ist nur auf dem Server zulässig, auf dem die Software vom Vermieter erstmalig installiert und freigeschaltet wurde.

Der Mieter darf die Software an Dritte weder veräußern, verschenken, verleihen, verleasen, noch weitervermieten oder faktisch Dritten so zugänglich machen, sodass die alleinigen Verwertungsrechte des Vermieters verletzt werden könnten.

Soweit dem Mieter die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke schriftlich durch den Vermieter gestattet wird, erfolgt dies stets unter der Prämisse, dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien mitübertragen werden.

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Software selbst zu bearbeiten, Fehler zu beheben oder das Arrangement der Software zu verändern. Die Bearbeitung der Software durch den Vermieter im Auftrag des Mieters ist von diesem Verbot ausgenommen.

Der Mieter ist weiters nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln bzw. zu übersetzen (reverse engineering), in andere Codeformen als den ausgelieferten Objektcode zu übersetzen (Decompilierung) oder auf andere Art und Weise im Sourcecode oder in eine andere lesbare Form zu übersetzen. Unzulässig ist ebenso jede andere Art der Rückerschließung der einzelnen Entwicklungsstufen/Versionen der Software.

Der Mieter ist ebenso nicht berechtigt, Copyright- und sonstige Schutzrechtsvermerke zu verändern oder zu entfernen.

4. Schutzrechtsverletzungen

Der Vermieter stellt den Mieter auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus vom Vermieter zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen hinsichtlich des Source Codes der Software frei. Der Mieter wird den Vermieter unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert er den Vermieter nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt dieser Freistellungsanspruch.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf der Vermieter – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Mieters – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung

- nach vorheriger Absprache mit dem Mieter Änderungen vornehmen, die unter Wahrung von dessen Interessen gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
- für den Mieter die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

Der Mieter ist davon in Kenntnis, dass die vertragsgegenständliche Software dazu dient, extern erstellten Content (Fotos, Texte, Videos, etc.) optimiert zu den vom Mieter definierten Zwecken darzustellen. Da dieser Content auch regelmäßig Rechte Dritter berühren kann, hat der Mieter gegenüber dem Vermieter einzustehen, dass durch die Verarbeitung des Contents mit der Software die Rechte und das Vermögen des Vermieters nicht beeinträchtigt werden. Demzufolge hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass mit der vertragsgegenständlichen Software nur solcher Content verarbeitet wird, der von ausreichenden Nutzungsrechten des Mieters am Content gedeckt ist.

5. Laufzeit

Die Überlassung der Software erfolgt zunächst für eine feste Laufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag beginnt mit der allseitigen Unterfertigung dieser Vereinbarung sowie Implementierung der gegenständlichen Software auf den vertraglich vereinbarten Server des Mieters gemäß Punkt 2. dieses Vertrages.

Wird von einem der Vertragsteilnehmer nicht längstens 3 Monate vor Vertragsende schriftlich mitgeteilt, das Vertragsverhältnis nicht über die vereinbarte Vertragslaufzeit fortzusetzen, verlängert sich der gegenständliche Vertrag ab dem Ende der Laufzeit um weitere 12 Monate.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bzw. Auflösung des Vertrags bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere aber nicht nur

- bei Verletzungen gegen die Punkte 2. und 3 dieses Vertrages,
- wenn über das Vermögen des Mieters oder über Teile davon ein Insolvenzverfahren eröffnet beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn beim Mieter ein Insolvenzgrund vorliegt,
- wenn sich die Vermögensverhältnisse des Mieters derart verschlechtern, dass der Vermieter berechtigt davon ausgehen kann, dass nicht mehr mit einer Vertragserfüllung zu rechnen ist, selbst wenn kein Insolvenzgrund vorliegt.

Das Recht des Vermieters, den Vertrag wegen Wegfall der in der Präambel angenommenen Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, bleibt ebenso unberührt.

Nach Beendigung des Vertrages hat der Mieter die Deinstallation der Software durch den Vermieter zu dulden, und ihm insbesondere zu diesem Zweck den uneingeschränkten Zugriff auf den Server zu erteilen, auf dem die Software vom Vermieter installiert wurde. Weiters sind etwaig verbleibende erkennbare Softwarereste aus dem IT-System unumkehrbar zu löschen. Soweit dem Vermieter aus welchen Gründen auch immer, Sicherungskopien der Software oder Datenträger mit der Software vorliegen, sind diese ebenso unumkehrbar zu löschen oder zu vernichten. Der Mieter hat auf erste Anforderung die Durchführung der Löschung bzw. Vernichtung sämtlicher Kopien zu veranlassen und dies schriftlich zu bestätigen.

Für den Fall der vertragswidrigen, entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung, Bearbeitung, Verbreitung, Veröffentlichung der Software durch den Mieter oder ihm zurechenbare Dritte während der Vertragslaufzeit oder über diese hinaus oder Verweigerung bzw. Vereitelung des Zugriffs auf dem Server des Mieters gilt ein Pönale von EUR 200.000,- welches nicht der richterlichen Mäßigung unterliegt, als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Das Pönale gilt auch für den Fall des Verstoßes gegen Punkt 3. als vereinbart.

Der Vermieter verpflichtet sich, die Deinstallation der Software so durchzuführen, dass die Funktion nicht mit der Software verbundener Teile der Website so weit als möglich gewährleistet ist. Der Mieter ist davon in Kenntnis, dass durch eine Deinstallation der vertragsgegenständlichen Software die mit der gegenständlichen Software verknüpften Website(s) oder Applikation(en) in ihrer Funktion als gesamtes oder auch nur teilweise wesentlich beeinträchtigt sein können. Der Mieter hat diesbezüglich keine Ansprüche gegen den Vermieter, welche infolge dieser möglichen Nachteile dem Mieter entstehen oder künftig entstehen können.

Der Zeitpunkt der Deinstallation ist vom Vermieter rechtzeitig schriftlich anzukündigen. Der Mieter hat sodann ein möglichst zeitnahe Backup sämtlicher Daten vorzunehmen, damit ein wider Erwarten auftretender Datenverlust im Zuge der Deinstallation vermieden werden kann. Führt der Mieter kein Backup durch, haftet der Vermieter lediglich für einen Datenverlust, welcher infolge eines krass grobfahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schadens im Zuge der Deinstallation der Software entsteht. Die Höhe des Schadenersatzes ist der Höhe dann mit jenen Kosten beschränkt, welche dafür aufgewendet werden müssten, um die Daten wiederherzustellen. Die maximale Obergrenze beträgt jedoch EUR 3.000,00.

6. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software und die damit geschuldeten Eigenschaften der Software richten sich nach der Funktionsbeschreibung und den ergänzend hierzu getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.

Der Vermieter steht dafür ein, dass die überlassene Software zum Zeitpunkt der Installation der vereinbarten technischen Spezifikation entspricht, haftet jedoch für keine bestimmte Gebrauchstauglichkeit der gegenständlichen Software. Die Erhaltung des technischen Umfelds für den Betrieb der Software fällt in den vollen Verantwortungsbereich des Mieters. Soweit zwischen den Vertragsparteien keine gesonderte Vereinbarung über die laufende Betreuung der Software vereinbart wurde, ist der Vermieter nach deren Installation nicht zur Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und

Seite 4 / 6

funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Änderungen an den benötigten Schnittstellen, Anpassungen der Webseite im CMS, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten verpflichtet.

Davon ausgenommen sind möglichst regelmäßige, im Vorfeld geplante Updates des Backend-Teils der Software, die mit angemessener Vorlaufzeit auch Änderungen der Einsatzbedingungen berücksichtigen können. Eine besondere Berücksichtigung allfälliger funktioneller Änderungen der externen Nutzungsbedingungen durch Funktionserweiterungen der gegenständlichen Software ist ausdrücklich nicht geschuldet. Notwendige Anpassungen im individualisierten Frontend-Teil sind immer gesondert zu verrechnen und keine vom Vermieter auf Basis dieser Vereinbarung geschuldete Leistung.

Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

Der Mieter wird den Vermieter bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

7. Haftung im Übrigen

Der Vermieter haftet für Vorsatz, Arglist und krass grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit besteht keine Haftung. Für grobe Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht keine Haftungseinschränkung.

Der Vermieter schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob den Vermieter ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

Die Haftung ist im Falle grober Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf EUR 600,- pro Schadensfall und insgesamt auf EUR 7.200,- aus dem Vertragsverhältnis. Die Haftung für mittelbare oder zufällige Schäden, Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, nicht eingetretenen Betriebserfolg, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Vermieter insoweit nicht, als der Schaden nicht vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht wurde und darauf beruht, dass es der Mieter unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Sämtliche Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter aus dem Titel Gewährleistung und Mangelfolgeschäden sind bei sonstiger Präklusion binnen einer Frist von 12 Monaten geltend zu machen. Eine Verlängerung des Mietvertrags führt nicht zu einer Verlängerung oder Neubegründung der Gewährleistungspflicht. Der Mieter ist

Seite 5 / 6

ebenso verpflichtet, die Software nach deren Übergabe nach Mängel zu untersuchen. Soweit solche festgestellt oder feststellbar sind, sind diese unverzüglich schriftlich, so detailliert als möglich, beim Vermieter bei sonstiger Präklusion sämtlicher Ansprüche zu rügen. Erfolgt die Mängelrüge fristgerecht, sind diese vom Vermieter fristgerecht zu beheben.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Salzburg. Der Vermieter ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerefordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.